

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 305-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.1153

Eingereicht am: 25.11.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Müller (Bern, FDP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 81

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 346/2016 vom 16. März 2016
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**



Kostenverursacher von unbewilligten Demonstrationen zur Kasse bitten

Der Regierungsrat ergreift alle nötigen Massnahmen, damit

- wer zu einer **unbewilligten** Demonstration oder dergleichen aufruft oder
 - wer sich an deren Organisation beteiligt oder
 - wer sich an einer solchen unbewilligten Demonstration beteiligt
 - und diese Ankündigung bzw. diese Demonstration ein Polizeiaufgebot zur Folge hat
- die Kosten für dieses Polizeiaufgebot und den -einsatz ganz oder teilweise tragen muss.

Begründung:

Am Samstagnachmittag des 10. Oktober 2015 sind *wieder einmal* Hunderte Polizisten aus den Kantonen Bern, Aargau, Solothurn, Basel, Sankt Gallen etc. nach Bern gereist. Ziel: Einsatz bei einer unbewilligten Demonstration. Zu dieser haben zuvor verschiedene Gruppierungen (Revolutionäre Jugendgruppe etc.) aufgerufen. Die Berner Stadtregierung hatte den Anlass ausdrücklich verboten, die Gefahr von gewalttätigen Ausschreitungen wurde als hoch eingestuft. Viele Strassen wurden von der Polizei gesperrt, an vielen Strassen und Gassen in der Stadt standen Polizisten, Polizei- Kastenwagen mit Mannschaften sah man bis hinunter zum Anfang der Gerechtigkeitsgasse. Der verbotene Umzug bewegte sich ein paar Meter beim Bollwerk, verzog sich darauf wieder in der Reitschule.

Die Kosten sind noch nicht genau bestimmt, sind aber zwangsläufig beträchtlich. Und die betroffenen Polizisten hätten am Wochenende besseres zu tun oder fehlten möglicherweise für andere Einsätze. Oder sie fehlen in Zukunft infolge Zeitkompensation. Es darf nicht sein, dass solche illegale Aktionen einfach von den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern zu berappen sind. Da die organisierenden, aufrufenden und teilnehmenden Personen juristisch wohl als einfache Gesellschaft zu taxieren sind, könnte man gegebenenfalls nur einzelne, beispielsweise die Vermögendsten, für den ganzen Schaden belangen, diese könnten dann ihrerseits auf die restlichen Rückgriff nehmen (die ihnen ja bekannt sein dürften).

Antwort des Regierungsrates

Das Polizeigesetz des Kantons Bern vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) wird derzeit einer Totalrevision unterzogen. Bereits Ende des Jahres 2016 soll die Vernehmlassung zur Revisionsvorlage durchgeführt werden. Anschliessend wird sich der Grosse Rat damit befassen können, wobei die erste Lesung voraussichtlich in der Novembersession 2017 stattfinden wird. Er wird dabei auch die Möglichkeit haben, Regelungen wie sie der Motionär vorschlägt, zu diskutieren.

Heute regelt das PolG den Kostenersatz in Artikel 61. Demnach können die Kosten für polizeilich erbrachte Leistungen verlangt werden, wenn es die Gesetzgebung vorsieht. Gemäss Artikel 61 Absatz 2 PolG können für die Aufwendungen der Polizei bei Grossveranstaltungen, wie grossen Konzerten und Sportveranstaltungen, welche einen aufwendigen Ordnungsdienst oder Polizeischutz erfordern, von den Veranstaltern eine Gebühr erhoben werden. Die Höhe der Abgabe richtet sich nach den zusätzlichen Kosten, nach dem Zweck der betreffenden Grossveranstaltung und dem Mass des öffentlichen Interesses an deren Durchführung. Bei dieser Abgabe handelt es sich um eine Verwaltungsgebühr im abgaberechtlichen Sinn.

Eine direkte Weiterverrechnung von polizeilichen Leistungen an private Dritte steht im Widerspruch zum Grundsatz, dass die Kantonspolizei Leistungen zugunsten der Gemeinden erbringt und die Gemeinden Leistungen einkaufen können. An diesem Grundsatz soll auch unter Geltung des neuen Polizeigesetzes festgehalten werden. Grosse Polizeiaufgebote werden heute an die betroffene Gemeinde weiterverrechnet. Die Gemeinde ist jedoch frei, die Weiterverrechnung der Kosten an die Verursacher in einem Reglement vorzusehen. Sofern eine entsprechende gesetzliche Grundlage auf Gemeindeebene besteht, ist eine Weiterverrechnung somit heute bereits möglich.

Der Regierungsrat wird im Rahmen der Revision des PolG eine entsprechende Regelung prüfen.

Verteiler

- Grosser Rat